



Stellungnahme der German Maritime Arbitration Association (GMAA) zum Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz zur Modernisierung des deutschen Schiedsverfahrensrechts

I. EINLEITUNG

Die German Maritime Arbitration Association (GMAA) wurde 1983 von Schifffahrtskaufleuten und Seerechtsanwälten aus Hamburg und Bremen gegründet, um der Schifffahrt eine effektive und kostengünstige Alternative zu den institutionellen und den ausländischen Schiedsgerichten zu bieten und damit den Standort Deutschland für Rechtsdienstleistungen attraktiver zu machen. Seitdem hat sich die GMAA in der Schifffahrt und weit darüber hinaus etabliert. Sie zählt derzeit ca. 200 Mitglieder aus 15 Staaten.

Der Vorstand der GMAA hat zur Erarbeitung dieser Stellungnahme eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich wie folgt zusammensetzt:

- Rechtsanwältin Eva Maria Braje LL. M. (Cardiff), Hamburg,
- Rechtsanwalt Patrick Dahm, Singapur,
- Rechtsanwalt John Kimbell KC, London,
- Rechtsanwalt Philipp Landers, Hamburg,
- Rechtsanwalt Dr. Martin Lögering, Hamburg.

Nachdem sich die GMAA im deutschen Markt schnell einen guten Ruf erwerben und sich so als attraktives Forum zur Streiterledigung etablieren konnte, weitete sich die Akzeptanz auch international aus. Im Jahre 1989 richtete die GMAA in Hamburg den IX. International Congress of Maritime Arbitrators (ICMA IX) aus, an dem 250 Seeschiedsrichter aus 32 Ländern teilnahmen. Es folgten Delegationsreisen in viele, meist europäische Länder, in denen die Vorzüge der deutschen maritime Schiedsgerichtsbarkeit vorgestellt wurden. Im Jahre 2009 war die GMAA erneut Ausrichter der ICMA XVII. In 20 unterschiedlichen Sessions hielten 80 Referenten aus der ganzen Welt Vorträge zu den unterschiedlichsten Themen aus den Bereichen See- und Schiedsverfahrensrecht. Daneben organisiert die GMAA Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zu Schiedsverfahren, Mediation, Schiedsgutachten und Schlichtung.

Als nicht eingetragener, unabhängiger Verein hat sich die GMAA der Förderung alternativer Streiterledigungsverfahren in der maritimen Wirtschaft verschrieben. Dabei administriert die GMAA - anders als andere bekannte Schiedsorganisationen - selbst keine Verfahren, sondern stellt lediglich für ad-hoc-Schiedsverfahren die entsprechenden Regularien und verfahrenstechnischen Informationen zur Verfügung. Insofern sind (in Ergänzung zu der GMAA-Schiedsordnung) die Vorschriften des 10. Buchs der Zivilprozessordnung von besonderer Relevanz. Besonders vor diesem Hintergrund ist es uns ein wichtiges Anliegen zu dem im Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz umrissenen Reformvorhaben aus unserer Perspektive Stellung zu nehmen.



II. BMJ-ECKPUNKTE DER REFORM

1. ECKPUNKT 1 – ABSCHLUSS FORMFREIER SCHIEDSVEREINBARUNGEN IM WIRTSCHAFTSVERKEHR

Die GMAA unterstützt die Initiative, die Option II des Artikels 7 des UNCITRAL-Modellgesetzes (2006) in das deutsche Schiedsverfahrensrecht umzusetzen und damit den Abschluss von formfreien Schiedsvereinbarungen im Wirtschaftsverkehr zu ermöglichen. Die Wahl der Option II des Artikels 7 UNCITRAL-Modellgesetz hat nicht nur den Reiz der Einfachheit, sondern ist auch die modernste und liberalste Option. Damit würde im Rahmen der Reform auch die Intention einer modernen und fortschrittlichen Ausgestaltung des deutschen Schiedsverfahrensrechts unterstrichen, was Deutschland als Standort für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit nutzen würde.

Die Besorgnis, die Zulassung auch mündlicher Schiedsvereinbarungen würde in der Praxis zu Rechtsunsicherheit und einer Zunahme von Streitigkeiten führen, teilt die GMAA jedenfalls für die maritime Wirtschaft nicht.

Zum einen dürften rein mündliche Schiedsvereinbarungen in der Praxis eine Ausnahmeerscheinung bleiben; so wird in der Praxis jede Vereinbarung zwischen Maklern oder Eignern und Befrachtern regelmäßig in irgendeiner Form (auch) schriftlich oder textlich festgehalten (und sei es nur per E-Mail oder WhatsApp).

Zum anderen gibt es aus Sicht der GMAA keinen überzeugenden Grund, weshalb der Gesetzgeber es beispielsweise einem Eigner und einem Charterer nicht gestatten sollte, ihre Schiedsvereinbarung nur mündlich zu treffen. Jedenfalls im maritimen Wirtschaftsverkehr bedarf es keines gesetzgeberischen Schutzes der Beteiligten vor unvorsichtigen Vereinbarungen, die sich bei der Rechtsdurchsetzung gegebenenfalls als herausfordernd oder auch problematisch darstellen können. Anders ist dies im Bereich von Schiedsvereinbarungen unter der Beteiligung eines Verbrauchers. Für letztere Fälle befürwortet die GMAA die Beibehaltung der bisherigen schützenden Regelung.

Es bleibt im Zusammenhang mit der Diskussion um die Form der Schiedsvereinbarung darauf hinzuweisen, dass für den Bereich der maritimen Wirtschaft insbesondere auch die Frage relevant ist, ob die Begründung einer Schiedsvereinbarung durch die Begebung eines Konnossements, in dem ausdrücklich auf die in einem Chartervertrag enthaltene Schiedsklausel Bezug genommen wird, möglich ist (vgl. dazu unten unter IV. 2).

2. ECKPUNKT 2 – MEHRPARTEIENSCHIEDSVERFAHREN

Die GMAA unterstützt den Vorschlag, dispositive gesetzliche Regelungen zur Bestellung des Schiedsgerichts in Mehrparteienverfahren zu schaffen.

Mehrparteienverfahren spielen in der schiedsgerichtlichen Praxis eine nicht unerhebliche Rolle, insbesondere in gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzungen. In der maritimen Wirtschaft sind Mehrparteienverfahren daneben regelmäßig auch in versicherungsrechtlichen Streitigkeiten anzutreffen, bei denen mehrere Mitversicherer als Parteien beteiligt sind. In diesen Fällen bedarf es rechtssicherer und klarer Regelungen für die (Ersatz-)Bestellung der Schiedsrichter.

Im Rahmen der Schiedsrechtsreform von 1998 hatte der Gesetzgeber noch davon abgesehen, Regelungen zu Fragen der Mehrparteienchiedsgerichtsbarkeit aufzugreifen, da diese



„angesichts ihrer Komplexität“ seinerzeit als ungeeignet für eine gesetzliche Regelung erachtet wurden und „der Konturierung durch die Rechtsprechung“ überlassen bleiben sollten (BT-Drucksache 13/5274, S. 26).

Zahlreiche Schiedsgerichtsordnungen enthalten heute jedoch Bestimmungen für Mehrparteienverfahren, so auch die GMAA-Schiedsgerichtsordnung (§ 4a GMAA-SchO (2020)). Aufgrund fehlender gesetzlicher Regelungen basieren diese auf den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien. Die GMAA-Regularien sehen zudem ergänzend eine spezielle kostenschonende Regelung der Schiedsrichtergebühren für Mehrparteienverfahren über versicherungsrechtliche Streitigkeiten, die dasselbe Risiko betreffen, vor (§ 3(4) GMAA-Regeln für die Vergütung des Schiedsgerichts (2020)).

Die Bestimmungen der GMAA-Regularien dokumentieren zum einen das Bedürfnis der Praxis nach spezifischen Regelungen für Mehrparteienverfahren, insbesondere auch in versicherungsrechtlichen Streitigkeiten der maritimen Wirtschaft. Gleichzeitig haben sich die Regelungen der GMAA-SchO für Mehrparteienverfahren in der Praxis bewährt und belegen damit zum anderen auch, dass eine Regelung der (Ersatz-)Bestellung der Schiedsrichter in Mehrparteienverfahren trotz der Komplexität dieser Fragestellungen möglich ist. Da das deutsche Schiedsverfahrensrecht insoweit bisher keine klaren gesetzlichen Regelungen enthält, erachtet die GMAA die Aufnahme entsprechender Regelungen als eine begrüßenswerte Ergänzung.

3. ECKPUNKT 3 – GERICHTLICHE AUFHEBUNG NEGATIVER SCHIEDSGERICHTLICHER ZUSTÄNDIGKEITSENTSCHEIDUNGEN

Aus Sicht der GMAA sprechen gute Gründe dafür, auch für negative Zuständigkeitsentscheidungen von Schiedsgerichten eine Möglichkeit zur Überprüfung zu schaffen. Zwar berührt eine falsch-negative Zuständigkeitsentscheidung nicht den Justizgewährleistungsanspruch der Parteien. Zudem gilt der Grundsatz der Kompetenz-Kompetenz, wonach Schiedsgerichte über ihre eigene Zuständigkeit entscheiden sollen. Allerdings wird dieser Grundsatz durch § 1040 Abs. 3 Satz 2 ZPO bereits teilweise durchbrochen. Zudem kann eine falsch-negative Zuständigkeitsentscheidung des Schiedsgerichts in einigen Streitfällen faktisch zu einem Verlust effektiver Rechtsdurchsetzung führen.

Die maritime Wirtschaft ist in besonderem Maße geprägt durch internationale Vertragsbeziehungen, bei denen die Parteien oftmals auf die internationale Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen angewiesen sind. Falsch-negative Entscheidungen könnten dazu führen, dass ein dann von einem (ausländischen) Gericht zu erlassendes Urteil aufgrund fehlender Vollstreckungsabkommen nicht durchgesetzt werden kann. Die falsch-negative Zuständigkeitsentscheidung eines angerufenen Schiedsgerichts kann in dieser beispielhaften Fallkonstellationen daher erhebliche Folgen für die Parteien haben.

Vor diesem Hintergrund würde der deutsche Gesetzgeber mit einer Umsetzung der als Eckpunkt 3 vorgeschlagenen Regelung seine Anerkennung der Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit unterstreichen und damit auch den Schiedsstandort stärken.



4. ECKPUNKT 4 – MÜNDLICHE VERHANDLUNGEN PER VIDEOKONFERENZ

Die GMAA unterstützt den Vorschlag, Videokonferenzen gesetzlich abzusichern, hält aber die Fokussierung im Eckpunktepapier auf mündliche Verhandlungen für zu eng.

Spätestens während der Covid-19-Pandemie haben sich Bild- und Tonübertragungen in Schiedsverfahren bewährt und durchgesetzt. Videokonferenzen sparen Zeit und Kosten und sind gerade bei internationalen Schiedsverfahren oft umweltfreundlicher als Treffen am selben Ort, da sie die Reisetätigkeit der Verfahrensbeteiligten reduzieren.

Das gilt jedoch nicht nur für mündliche Verhandlungen, sondern erst recht für alle übrigen Sitzungen in Schiedsverfahren, insbesondere auch für Fallmanagement-Konferenzen. Es gibt keinen triftigen Grund, diese und andere gemeinsame Sitzungen der Verfahrensbeteiligten von der gesetzlichen Absicherung auszuschließen. Ein Ausschluss hätte im Gegenteil das Potenzial, wenn nicht zu Rechtsunsicherheit, so doch zu Streit über die Zulässigkeit und zu Blockaden zu führen, was der Effizienz abträglich wäre. Die gesetzliche Absicherung sollte daher weit gefasst sein und alle gemeinsamen Sitzungen der Verfahrensbeteiligten per Videokonferenz ins Ermessen des Schiedsgerichts stellen, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.

Die GMAA begrüßt darüber hinaus die Aufzeichnung von Videokonferenzen in Schiedsverfahren, wo dies sinnvoll oder von den Parteien gewünscht ist, etwa weil sie eine Verhandlung durch den mündlichen Vortrag der Beteiligten vor dem Schiedsgericht vereinbart haben. Jedenfalls wenn alle Anwesenden zustimmen, ist die Aufzeichnung einer Videokonferenz bereits heute möglich. Eine gesetzliche Klarstellung, die aus datenschutzrechtlichen Gründen wahrscheinlich nicht nur auf nationaler Ebene erfolgen könnte, sondern auf EU-Ebene erfolgen müsste, wäre wünschenswert.

5. ECKPUNKT 5 – VERÖFFENTLICHUNG VON SCHIEDSSPRÜCHEN

Der Umstand, dass nur eine geringe Zahl von Schiedssprüchen veröffentlicht wird, ist insbesondere für diejenigen Rechtsbereiche bedeutsam, in denen die staatliche Gerichtsbarkeit von der Schiedsgerichtsbarkeit weitgehend verdrängt wird. Zum einen birgt dies dort die Gefahr, dass sich die Schiedsgerichtsbarkeit dem Vorwurf mangelnder Transparenz ausgesetzt sieht. Zum anderen behindert dieser Umstand in den betroffenen Rechtsgebieten auch die Einheitlichkeit der schiedsrechtlichen Spruchpraxis und die Rechtsfortbildung.

Auch in der maritimen Wirtschaft gibt es Bereiche, in denen eine Streitlösung durch Schiedsgerichte vorherrschend ist. Um aus den vorgenannten Gründen eine Veröffentlichung von Schiedssprüchen zu fördern, sieht die GMAA-Schiedsordnung daher vor, dass das Schiedsgericht befugt ist, den Schiedsspruch unter Angabe des Schiffsnamens, aber ohne sonstige individualisierende Angaben zu veröffentlichen, sofern nicht eine der Parteien innerhalb eines Monats nach Zugang des Schiedsspruchs widerspricht (§ 14(6) GMAA-SchO (2020)).

Die GMAA unterstützt demgemäß den Vorschlag, auch eine gesetzliche Regelung zu schaffen, welche die Veröffentlichung des Schiedsspruchs durch das Schiedsgericht gestattet, wenn die Parteien damit einverstanden sind.

Gleichzeitig sollte eine solche gesetzliche Regelung der regelmäßigen Erwartung hinsichtlich einer besonderen Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens dadurch Rechnung tragen, dass für



die Veröffentlichung eines Schiedsspruchs dessen Anonymisierung vorgesehen ist, sofern die Parteien insoweit nichts anderes vereinbart haben.

6. ECKPUNKT 6 – ENGLISCHE SPRACHE

Die GMAA unterstützt diesen Vorschlag vorbehaltlos. Die GMAA hat umfangreiche positive Erfahrungen mit der Verwendung der englischen Sprache in der internationalen maritimen Schiedsgerichtsbarkeit. Die Verwendung der englischen Sprache wird in der Regel als angemessen angesehen, wenn mindestens eine der an einem maritimen Schiedsverfahren beteiligten Parteien nicht deutsch ist und/oder (was sehr häufig der Fall ist) der dem Streit zugrundeliegende ursprüngliche Vertrag in englischer Sprache abgefasst ist. Die allgemeine Verfügbarkeit oder eine zuverlässige und genaue Übersetzung des deutschen Rechts ins Englische ist hilfreich, wenn der streitige Vertrag in englischer Sprache abgefasst ist, aber deutschem Recht und deutscher Gerichtsbarkeit unterliegt.

Auch die Kammern für Handelssachen beim Landgericht Hamburg und anderer Landgerichte akzeptieren Dokumente in englischer Sprache ohne Übersetzung.

Die Verwendung der englischen Sprache hat in der GMAA-Praxis zu keinerlei Schwierigkeiten geführt und sorgt dafür, dass sich internationale Parteien in Deutschland willkommen fühlen. Sie trägt zur Transparenz der Rechtsprechung und des Verfahrens bei, ohne dass dies zu Lasten der anderen Beteiligten geht. Der Vorschlag steht damit im Einklang mit den Zielen der „Law made in Germany“-Initiative und der Werbung für Deutschland als Standort für die schiedsgerichtliche Streitbeilegung.

7. ECKPUNKT 7 – ZUSTÄNDIGKEIT DER COMMERCIAL COURTS

Die GMAA unterstützt das Vorhaben des BMJ, die auf handelsrechtliche Streitigkeiten spezialisierten Commercial Courts dadurch zu fördern, dass den Ländern die Möglichkeit eingeräumt wird, diesen Gerichten die Zuständigkeit für Schiedssachen zu übertragen. Nach Ansicht der GMAA spricht nichts dagegen, diese Möglichkeit auf den gesamten Zuständigkeitskatalog des § 1062 ZPO auszudehnen.

Gerade in der Anfangsphase eines Commercial Court, in der Parteien noch selten die Zuständigkeit dieses Gerichts vereinbaren werden, würden gesetzlich verordnete Zuständigkeiten dem Gericht zu mehr Sichtbarkeit verhelfen und damit das Vertrauen der Rechtssuchenden stärken. Wenn die ZPO den Ländern die Möglichkeit einräumte, ihre Handelsgerichtsbarkeit mit der Zuständigkeit für Handelsschiedsverfahren zu betrauen, würde dem Rechtspublikum, insbesondere dem internationalen, eine kompetente Lösung präsentiert: Ein Gericht, das auch materiell für Handelsrechtsstreite zuständig ist, ist auch für Anträge aus Handelsschiedsverfahren zuständig. Dies stärkt letztlich auch die Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland.

Die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für eine vollständige Verfahrensführung in englischer Sprache ist überfällig.

8. ECKPUNKT 8 – AUßERORDENTLICHER RECHTSBEHELFF

Die GMAA unterstützt die Initiative, die Integrität von Schiedsverfahren zu stärken und die Rechtsstaatlichkeit der schiedsrichterlichen Streitbeilegung zu unterstreichen. Gleichzeitig wird es dabei im Interesse einer Stärkung des Schiedsstandortes wichtig sein, die Zielrichtung



des geplanten außerordentlichen Rechtsbehelfs im Gesetzgebungsprozess klar herauszustellen, um Fehlvorstellungen hinsichtlich dessen Reichweite und Anwendungsbereich – insbesondere auch in der internationalen Wahrnehmung des deutschen Schiedsverfahrensrechts – vorzubeugen.

Die Gesetzesbegründung sollte daher zum einen die Intention des Gesetzgebers und zum anderen auch die Abgrenzung des außerordentlichen Rechtsbehelfs zu den im UNCITRAL-Modellgesetz vorgesehenen Aufhebungsgründen klar aufzeigen.

9. ECKPUNKT 9 – VOLLZIEHUNG SCHIEDSGERICHTLICHER MAßNAHMEN DES EINSTWEILIGEN RECHTSSCHUTZES

Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes kommen in der maritimen Wirtschaft eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit sogenannten Einschiffsgesellschaften, deren einziges Wirtschaftsgut ein einzelnes Seeschiff ist. Hier spielt der (Schiffs-)Arrest zur Sicherung von Forderungen gegen die Einschiffsgesellschaft oftmals eine bedeutende Rolle. Gleichzeitig haben die immer kürzer werdenden Hafenzeiten im internationalen Seetransport zur Folge, dass effektiver einstweiliger Rechtsschutz in Form eines Schiffsarrestes in der Praxis regelmäßig nur durch die staatlichen Gerichte gewährleistet werden kann. Aus diesem Grund bestimmt die GMAA-Schiedsgerichtsordnung, dass das Schiedsgericht zwar befugt ist, Maßnahmen zur Sicherung von Beweisen anzuordnen, zur Anordnung anderer vorläufiger oder sichernder Maßnahmen in Bezug auf den Streitgegenstand hingegen nicht befugt ist, vgl. § 10(8) GMAA-SchO.

Es ist aber anzuerkennen, dass Fallkonstellationen bestehen, in denen ein Bedürfnis für die gerichtliche Zulassung der inländischen Vollziehung von in einem Schiedsverfahren mit ausländischem Schiedsort angeordneten Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes besteht. Für diese Fälle wäre eine gesetzliche Regelung aus Sicht der GMAA begrüßenswert.

Um auch hier den Rechtsstandort Deutschland zu stärken, wäre es zudem begrüßenswert, das schwergängige deutsche Recht im Bereich des Eilrechtsschutzes für die Antragsteller zu erleichtern und Hürden, wie die regelmäßige Sicherheitsleistung, sowie die strenge Schadensersatzpflicht nach § 945 ZPO abzubauen oder herabzusetzen, so dass zukünftig nicht nur ausländische schiedsrichterliche Eilmaßnahmen sondern auch mehr inländische Eilmaßnahmen der staatlichen Gerichte erlassen und vollzogen werden. Dies wäre nicht nur interessant für den Bereich des Schiffsarrestes, sondern auch für den Bereich der vorläufigen Kontenpfändung, bei dem sich Deutschland ohne europarechtliche Vorgabe wieder (ähnlich wie im Rahmen des ARÜ 1952) letztlich den §§ 916 ff., 945 ZPO unterworfen hat (vgl. Verordnung (EU) 655/2014, Art. 12 (Sicherheitsleistung) und Art. 13 (Haftung)).

10. ECKPUNKT 10 – ENTSCHEIDUNG ÜBER DAS BESTEHEN / DIE GÜLTIGKEIT DER SCHIEDSVEREINBARUNG

Die GMAA unterstützt die Intention, gesetzlich klarzustellen, dass das Gericht bei Anträgen gemäß § 1032 Absatz 2 ZPO im Rahmen der Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens zugleich über das Bestehen oder die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung entscheiden kann (und ggf. auch muss). Eine solche Regelung schafft Rechtssicherheit.



11. ECKPUNKT 11 – ZWISCHENVERWEISUNG / WIEDERAUFLEBEN DER SCHIEDSVEREINBARUNG

Ist die Aufhebung eines Schiedsspruchs beantragt worden, kann das Gericht die Sache in geeigneten Fällen auf Antrag einer Partei an das Schiedsgericht zurückverweisen (§ 1059 Abs. 4 ZPO). Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb dies nicht auch in Verfahren auf Vollstreckbarerklärung gelten soll, wenn der Antrag auf Vollstreckbarerklärung unter Aufhebung des Schiedsspruchs abzulehnen ist, weil ein Aufhebungsgrund vorliegt. Auch der Bundesgerichtshof geht von einer entsprechenden Anwendung in Vollstreckbarerklärungsverfahren aus (BGH, Beschluss vom 7.6.2018 – I ZB 70/17).

Auch im Hinblick auf die Frage eines Wiederauflebens der Schiedsvereinbarung wegen des Streitgegenstandes ist ein Gleichlauf zwischen Aufhebungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren zweckmäßig

Die GMAA unterstützt daher den Vorschlag klarstellender gesetzlicher Regelungen.

12. ECKPUNKT 12 – BESCHRÄNKUNG DER ANORDNUNGSBEFUGNIS

Die GMAA begrüßt den Vorschlag des Eckpunktepapiers, die Anordnungsbefugnis § 1063 Abs. 3 ZPO auf dringende Fälle zu beschränken.

§ 1063 Abs. 3 ZPO ermöglicht eine gerichtliche Anordnung ohne Anhörung des Gegners, was wegen des Grundsatzes der prozessualen Waffengleichheit, der seinerseits auf dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs aus Art. 103 Abs. 1 GG als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips und des allgemeinen Gleichheitssatzes im Zivilprozess beruht, nur in Ausnahmefällen denkbar ist. Die insoweit maßgeblichen Rechtsfragen hat das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden; sie sind von jedem nach § 1063 Abs. 3 ZPO angerufenen Zivilsenatsvorsitzenden zu beachten.

Die Klarstellung, dass die Anordnung auf Eilfälle beschränkt ist (deren Vorliegen die Fachgerichte mit weitem Beurteilungsspielraum beurteilen können) schadet allerdings nicht. Bei dieser Gelegenheit könnte aber zugleich klargelegt werden, dass die Annahme der Eilbedürftigkeit sowohl auf Seiten des Antragstellers als auch auf Seiten des Gerichts eine entsprechend zügige Verfahrensführung voraussetzt. Zu diesem Zweck wäre eine kurze Not- oder gar Ausschlussfrist von wenigen Tagen oder Wochen für den Antragsteller und eine ebenso kurze Bearbeitungsfrist für den Vorsitzenden denkbar.

III. WEITERE MÖGLICHE REFORMGEGENSTÄNDE DES BMJ-ECKPUNKTEPAPIERS

1. EILSCHIEDSRICHTER

Der von einigen Schiedsinstitutionen geschaffene Eilschiedsrichter ist eine Reaktion auf die in der Praxis als eine Schwäche der Schiedsgerichtsbarkeit empfundene Situation, dass einstweiliger Rechtsschutz durch das Schiedsgericht erst nach dessen Konstituierung erlangt werden kann.

Eine Regelung, welche die Möglichkeit eröffnen würde, eilschiedsrichterliche Maßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen zur Vollziehung im Inland zuzulassen, würde seitens der GMAA begrüßt.

Die Überlegung, zudem die Figur des Eilschiedsrichters in der ZPO zu verankern, ist zweifellos sehr innovativ. Gleichzeitig erscheint die gesetzliche Ausgestaltung aber als ausgesprochen



herausfordernd und zudem ist ein praktisches Bedürfnis für einen gesetzlich geregelten Eilschiedsrichter aus Sicht der GMAA nicht ohne Weiteres zu erkennen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des durch die staatlichen Gerichte gewährleisteten einstweiligen Rechtsschutzes (§ 1033 ZPO).

2. DISSENTING OPINIONS

Es zählt zu den Besonderheiten von GMAA-Schiedsverfahren, dass das Schiedsgericht aus zwei Schiedsrichtern besteht, sofern die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben (§ 3 GMAA-SchO (2020)). Sofern sich die beiden Schiedsrichter über eine Entscheidung im Schiedsverfahren nicht einigen können, bestellen sie einen dritten Schiedsrichter als Vorsitzenden (§ 4(1) GMAA-SchO (2020)). Die GMAA ist davon überzeugt, dass diese Regelung die hohe Qualität von GMAA-Schiedsverfahren sichert und gleichzeitig einen Beitrag zur kostenschonenden Streitbeilegung leistet.

Eine Vielzahl von GMAA-Schiedsverfahren wird vor diesem Hintergrund mit einem aus zwei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsgericht durchgeführt, was in der Praxis naturgemäß zu einer geringeren Zahl von Sondervoten, sogenannter *Dissenting Opinion*, im Rahmen von GMAA-Schiedsverfahren führt. Die GMAA spricht sich für eine gesetzliche Regelung zu Sondervoten aus, wobei über die Frage der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit naturgemäß auch innerhalb der GMAA keine einheitliche Auffassung besteht.

Dissenting Opinions sind international, insbesondere im englischsprachigen Rechtsraum sehr verbreitet. In der Begründung zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts von 1996 wurde der ausdrückliche Verzicht auf eine entsprechende Regelung damit begründet, dass die Beifügung von Sondervoten für das damals geltende Recht überwiegend als zulässig erachtet worden sei (Bundestag Drucksache 13/5274, Seite 56 zu § 1054 ZPO). Für das heute geltende Recht stellt sich die Literaturmeinung nicht mehr so eindeutig dar. So finden sich gewichtige Stimmen, die das Beratungsgeheimnis aus § 43 DRiG und damit das Verbot von Sondervoten auch auf Schiedsgerichte für anwendbar halten (vgl. Münch, in Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Aufl. 2022, § 1054, Rn. 24; Voit in: Musielak/Voit, ZPO, 20. Aufl. 2023, § 1052, Rn. 3; Schütze FS Geimer, 2017, 641, 646 f.; Sessler/Ruß SchiedsVZ 2020, 201, 204). Auch die viel beachtete Entscheidung des OLG Frankfurt a. M. aus dem Jahre 2020 (26 Sch 14/18) stellt in einem *obiter dictum* fest, es spreche viel dafür, dass die Offenlegung einer *Dissenting Opinion* einen *ordre-public*-relevanten Verstoß gegen das Beratungsgeheimnis darstellt. Eine Rechtsgrundlage für ein Verbot von Sondervoten ist dagegen bislang nicht ersichtlich, §43 DRiG ist im Schiedsverfahren weder direkt noch - mangels planwidriger Regelungslücke – entsprechend anwendbar. Der Gesetzgeber hatte die Notwendigkeit einer Regelung ja ausdrücklich abgelehnt.

Dabei können die Gründe für ein Beratungsgeheimnis bei staatlichen Kollegialgerichten ebenso, wenn nicht sogar insbesondere für Schiedsgerichte vorgebracht werden. Schiedsrichter können einem gewissen „Erwartungsdruck“ seitens der sie benennenden Parteien unterliegen. Das Beratungsgeheimnis dient insofern dem Schutz der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schiedsrichter. Es sichert die Qualität und das Anerkenntnis von Schiedsverfahren als unabhängige und gleichwertige Rechtsprechung neben den staatlichen Gerichten. Durch die Erstreckung des Beratungsgeheimnisses auf Schiedsgerichte wird zudem ausgeschlossen, dass Schiedsrichter in staatlichen Verfahren über den Inhalt der Beratung als Zeugen vernommen werden können oder entsprechende Unterlagen vorzulegen haben.



Um der internationalen Praxis von *Dissenting Opinions* zu begegnen, könnte der Gesetzentwurf neben der Klarstellung des Beratungsgeheimnisses für inländische Schiedsgerichte eine weitere Klarstellung enthalten, dass ein Verstoß gegen das Beratungsgeheimnis (durch ausländische Schiedsgerichte) nicht *per se* zur Aufhebung des Schiedsspruches oder zur Versagung der Vollstreckbarerklärung führt.

Im Interesse einer Stärkung des Schiedsstandorts Deutschland erscheint eine gesetzgeberische Klarstellung zur (Un-)Zulässigkeit von Sondervoten aber in jedem Fall als zweckmäßig.

3. GEMEINSAME LÄNDERÜBERGREIFENDE SPRUCHKÖRPER VON OBERLANDESGERICHTEN

Aus Sicht der GMAA sind vorsichtige Zweifel angebracht, ob die Schaffung bundesländerübergreifender Spruchkörper in die jetzt mit dem Ziel der Stärkung des Schiedsstandorts Deutschland vorgesehene Reform des 10. Buches aufgenommen werden sollte, auch wenn sich Teile der Schiedspraxis eine Vereinheitlichung der Spruchpraxis wünschen.

Denn dieses Ziel dürfte sich mit der Idee einer bundesländerübergreifenden Zusammenfassung von Zuständigkeiten des OLG nach § 1062 Abs. 5, letzter Satz ZPO nicht oder nur teilweise realisieren lassen. Der dafür notwendige Aufwand erscheint uns hingegen zu groß und dürfte die gesetzgeberische Umsetzung der beabsichtigten Reform aus folgendem Grund unverhältnismäßig lang verzögern: Die Regelung in § 1062 Abs. 6 Satz 2 ZPO ermöglicht es zunächst einmal den Ländern, durch entsprechende Vereinbarungen nach Bedarf die Zuständigkeiten der Oberlandesgerichte für das Schiedsrecht durch Vereinbarung zu regeln. Da die Gerichtsverfassung und die Gerichtsverfahren grundsätzlich der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegen (Art. 72 Abs. 1 i. V. m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG), kommt eine bundesgesetzliche Regelung dafür zwar in Betracht. Aber der Bund hat bisher (aus unserer Sicht mit Bedacht) von einem „Ansziehen“ dieser Kompetenz und einer solchen Regelung abgesehen. Denn um eine derartige die Ländergrenzen überschreitende Zuständigkeit zu regeln, sollte der Bundesgesetzgeber (wie auf Seite 6 unter Ziff. 3 des Eckpunktepapiers angedeutet) zunächst einmal den Bedarf der 16 Bundesländer für solche Regelungen ausloten, bevor er überhaupt den Anlass für sein Tätigwerden und die Unterbreitung eines sachgerechten Regelungsvorschlag zu begründen vermag. Dieser Abstimmungsprozess zwischen dem Bund und den Ländern dürfte erhebliche Zeit in Anspruch nehmen. Auch wenn eine Konzentration der Zuständigkeiten nach dem 10. Buch auf wenige Oberlandesgerichte sicherlich zur Stärkung der Kompetenz der zuständigen Senate und Vereinheitlichung der Spruchpraxis führen würde, geht dieses Bestreben aus Sicht der GMAA im Ergebnis zu weit; der Aufwand dürfte in keinem Verhältnis zu dem zu erwartenden Ertrag stehen. Denn auf ein einziges Oberlandesgericht und damit zu einer vollständigen Vereinheitlichung der Spruchpraxis ließen sich die Zuständigkeiten auf dem beschriebenen Weg wohl kaum konzentrieren.

4. ÜBERTRAGUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN NACH §§ 1062 ABS. 4, 1050 ZPO VON DEN AMTSGERICHTEN AUF DIE OBERLANDESGERICHE

In § 1062 Abs. 4 ZPO wird die Zuständigkeit für die nach § 1050 ZPO möglichen Unterstützungshandlungen bei der Beweisaufnahme sowie andere richterliche Handlungen nach § 1050 ZPO den Amtsgerichten zugewiesen, während im Übrigen für gerichtliche Entscheidungen im Schiedsverfahren nach dem 10. Buch der ZPO die Oberlandesgerichte berufen sind.



Die GMAA bezweifelt, ob eine Änderung der in § 1062 Abs. 4 ZPO getroffenen Zuständigkeitsregelung wirklich erforderlich und sinnvoll ist. Auch nach dem Eindruck der GMAA hat sich diese Zweiteilung der Zuständigkeitsregelung staatlicher Gerichte im Schiedsverfahren bislang bewährt und wird – soweit ersichtlich – von der Schiedspraxis nicht beanstandet. Hinzu kommt, dass die Amtsgerichte (wie auch die Landgerichte) in ihrer ständigen Praxis „näher“ an der Beweisaufnahme dran sind als die Oberlandesgerichte, die zwar in Berufungssachen auch Tatsacheninstanz sind, allerdings viel weniger häufig Beweisaufnahmen durchführen. Vor diesem Hintergrund erscheint uns hier ein Tätigwerden des Gesetzgebers nicht unbedingt erforderlich zu sein. Dies gilt aus Sicht der GMAA auch, wenn man berücksichtigt, dass Unterstützungshandlungen durch die Amtsgerichte nach § 1050 ZPO in internationalen Schiedsverfahren z. B. häufig die Vernehmung von Zeugen erfordern werden, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind und daher in Englisch oder einer anderen Sprache vernommen werden müssten. Denn zum einen ist der Bedarf an derartigen Unterstützungshandlungen durch die Amtsgerichte relativ gering. Und wenn andererseits eine Unterstützung des Gerichts bei der Beweisaufnahme nach § 1050 ZPO erforderlich ist, dürfte es in aller Regel die schiedsverfahrensrechtliche Situation ohnehin erfordern, dass eine solche Beweisaufnahme durch das Gericht, z. B. durch eine Vernehmung eines nicht der deutschen Sprache mächtigen Zeugen unter Einhaltung aller Formalien und folglich auch Beteiligung eines Dolmetschers durchgeführt wird.

IV. Zusätzliche REFORMVORSCHLÄGE DER GMAA

Darüber hinaus erlaubt sich die GMAA aus Anlass dieser Stellungnahme zum Eckpunktepapier aus der praktischen Sicht ihrer Mitglieder folgende Vorschläge zu machen.

1. GELTUNGSAUSSCHLUSS VON AGB UNTER KAUFLEUTEN ZUR STÄRKUNG DES SCHIEDSSTANDORTS DEUTSCHLAND

Der DAV nimmt in seiner Stellungnahme von Mai 2023 als einzige mitwirkende Vereinigung die Thematik der notwendigen materiell-rechtlichen Änderung im deutschen AGB-Recht auf (vgl. III. 2, 16/17).

Zu Recht verweist der DAV dabei darauf, dass die verschiedenen Ausweichstrategien, wie die Flucht ins ausländische Schiedsrecht oder die, rechtlich unsichere, Abwahl von §§ 305 bis 310 BGB innerhalb von § 1051 ZPO nicht zur Verbesserung des Rufes des deutschen Rechts beitragen (aaO).

Die vorgenannten Strategien könnten zudem als „anderweitige Gestaltung“ und damit als Umgehung i.S.v. § 306a BGB gesehen werden, so dass die §§ 305 bis 310 BGB dennoch zur Anwendung kommen könnten.

Die Begründung des DAV ist in sich schlüssig. Hinzu kommt, dass eine Anwendung des AGB-Rechts auch im B2B-Bereich europarechtlich nach Maßgabe der RL/93/13 EWG überhaupt nicht vorgeschrieben ist.

Die Forderung des DAV begrenzt sich jedoch auf allgemeinen Klarstellungsbedarf durch den Gesetzgeber und eine materiell-rechtliche Anpassung im BGB im B2B Bereich.

Diese Forderung sollte weiter konkretisiert werden.



Konsequent wäre es daher, die §§ 305 bis 309 BGB im Rahmen des Anwendungsbereichs des § 310 BGB für AGB gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ausnahmslos auszuschließen.

Kleinere und mittlere Unternehmen, die sich möglicherweise nicht gegenüber Großkonzernen mit ihren AGBs durchsetzen können, bleiben in jedem Fall im Rahmen des § 138 ff. BGB sowie über den allgemeinen Gutglaubensgrundsatz nach § 242 BGB geschützt.

Auf die in § 310 Abs. 1 Satz 2, Hs. 2 BGB erwähnten im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche, auf die „angemessen“ Rücksicht zu nehmen ist, gewährt § 346 HGB weiterhin diese Rücksichtnahme. Zumindest sollte der Gesetzgeber klarstellen, dass ein Ausschluss des AGB-Rechts unter Kaufleuten per Individualvereinbarung rechtlich wirksam ist.

2. VERWEIS AUF SCHIEDSVEREINBARUNG IN KONNOSSEMENTEN (§ 1031 ZPO)

Die GMAA regt eine Klarstellung von § 522 Abs. 1 Satz 2 HGB und die Wiedereinführung von § 1031 Abs. 4 ZPO a.F. an. § 1031 Abs. 4 ZPO a.F. lautete:

(4) Eine Schiedsvereinbarung wird auch durch die Begebung eines Konnossements begründet, in dem ausdrücklich auf die in einem Chartervertrag enthaltene Schiedsklausel Bezug genommen wird.

Diese Vorschrift wurde 2013 durch das SeeHandR-ReformG gestrichen, obwohl weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur grundsätzliche Bedenken gegen Charter-Konnossemente geäußert worden waren. Gleichzeitig wurde § 522 Abs. 1 Satz 2 HGB eingeführt, wonach eine Vereinbarung, auf die im Konnossement lediglich verwiesen wird, nicht Inhalt des Konnossements ist. Damit wurde für das deutsche Recht eine weltweit gängige Praxis und ein seit Jahrzehnten geltender Standard im internationalen Seehandelsrecht abgeschafft, die Wahl deutschen (See-)Rechts unattraktiv und die deutsche Schiedsgerichtsbarkeit insoweit geschwächt.

Angesichts der weltweiten Bedeutung von Charter-Konnossementen vermag das Vorgehen des Gesetzgebers nicht zu überzeugen. Gerade die von § 346 HGB geforderte Rücksichtnahme auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche erlaubt erhebliche, auch gewohnheitsrechtliche Abweichungen von der herkömmlichen Rechtsgeschäftslehre, wie etwa beim Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben. Es stünde dem maritimen (Schieds-)Standort Deutschland gut an, seinen rechtlichen Sonderweg zu verlassen und sich insoweit nicht länger ins Abseits zu stellen. Zu beachten ist bei alledem, dass die Zulassung der Verweisung in Charterverträgen in der Praxis unproblematisch wäre, da die Pflicht zur Vorlage des betreffenden Chartervertrages spätestens auf Anforderung international anerkannt ist.

3. BESCHRÄNKUNG DER SCHIEDSRICHTERHAFTUNG

Ebenfalls außerhalb des Eckpunktepapiers regt die GMAA an, eine spezielle, einheitliche gesetzliche Regelung für die Begrenzung einer etwaigen Haftung von Schiedsrichtern zu schaffen. Dabei ist sich die GMAA durchaus bewusst, dass dieser Vorschlag gerade aus dem Kreise einer Vereinigung von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern vorgebracht, heikel ist und in gewissem Maße einen Tabubruch darstellt. Allerdings hat die GMAA mit diesem Vorschlag



insbesondere die Unterstützung von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern im Auge, die nicht den rechtsberatenden Berufen angehören und sich daher sehr viel schwieriger gegen etwaige Haftungsrisiken versichern können. Aus den Erfahrungen der GMAA sollte die Bereitschaft dieser Gruppe gefördert werden, ein Schiedsrichteramt zu übernehmen.

Im Bereich der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit enthalten die Schiedsordnungen oftmals konkrete Haftungsregelungen. Auch einige Schiedsordnungen für den Bereich der ad-hoc Schiedsgerichtsbarkeit enthalten dazu spezielle Bestimmungen (vgl. etwa: § 5(4) der GMAA-Schiedsgerichtsordnung). Außerhalb dieses Bereiches beurteilt sich eine etwaige Schiedsrichterhaftung hingegen allein auf der Grundlage der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (in der Konturierung durch die Rechtsprechung). Im *common law* ist diese Haftung bereits heute letztlich auf eine Vorsatzhaftung beschränkt (zum Beispiel in England und Wales: Sektion 29 Arbitration Act 1996; Singapur: Sektion 20 Arbitration Act 2001, 25 International Arbitration Act 1994). Insoweit wäre eine eindeutige spezielle gesetzliche Regelung für die Begrenzung der Haftung von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern zweckmäßig, insbesondere auch um die Situation von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern aus nicht-juristischen Berufen zu verbessern.

Es zählt aus Sicht der GMAA zu einem der besonderen Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit, dass auch Personen aus nicht-juristischen Berufen als Schiedsrichter tätig werden können. Nicht nur, aber auch in der maritimen Schiedsgerichtsbarkeit leisten diese Schiedsrichter mit ihrer spezifischen Expertise, beispielsweise auf nautischen und technischen Fachgebieten, einen wertvollen Beitrag zur Streitentscheidung. Gleichzeitig kann das bisherige Fehlen einer speziellen gesetzlichen Haftungsregelung bei diesem Personenkreis Vorbehalte gegen ein Tätigwerden als Schiedsrichter begründen und es zudem schwieriger machen, für einen angemessenen Versicherungsschutz zu sorgen. Aus diesem Grunde wäre ein Tätigwerden des Gesetzgebers insoweit wünschenswert. Dabei könnte neben einem generellen Haftungsausschluss für alle Formen der Fahrlässigkeit auch über eine summenmäßige Haftungsbegrenzung nachgedacht werden. Die GMAA sieht insofern aus den eingangs erwähnten Gründen allerdings ganz bewusst davon ab, einen konkreten Vorschlag zu unterbreiten.